



Zahl

920-05

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715-12

1. Jänner 2021

## Hundeabgabe-Verordnung der Gemeinde Göfis

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBl.Nr. 33/1875 idgF, wird gemäß den Gemeindevertretungsbeschlüssen vom 25. September 1996 und 17. Dezember 2020 nachstehende Verordnung erlassen

### § 1

#### Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Göfis einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Göfis eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

### § 2

#### Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1) Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund:

- |   |         |
|---|---------|
| a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit | € 67,29 |
| b) für alle anderen Hunde mit                         | € 98,35 |
- festgesetzt.

- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.  
Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.  
Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

### § 3

#### **Abgabenbefreiung**

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:  
Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und dergleichen) gehalten Meter kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 Meter) besitzt und keinen Telefonanschluss hat.
- Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

### § 4

#### **Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Göfis einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Göfis zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

**§ 5**  
**Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Göfis eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 7**  
**Strafbestimmungen**

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff),. LGBL.Nr. 23/1984, idgF bestraft.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister: